



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

Informationen zum Krisenbewältigungspaket (Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Mitteilungen der lokalen und überregionalen Medien zum geplanten Konjunkturpaket haben bei Vielen erstmal große Fragezeichen verursacht. Im Folgenden wollen wir in der Ihnen Kürze die Wesentlichen Vorhaben soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich, erläutern. Wir weisen Sie in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Verabschiedung der dafür notwendigen Gesetzesänderungen durch die Legislative noch nicht erfolgte.

- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung. Dabei wird ein Mechanismus eingeführt, damit dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage.
 - Diese Vorhaben richtet sich an Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr steuerliche Gewinne erzielten und im Kalenderjahr steuerliche Verluste erlitten haben. Die derzeitige Fassung der Gesetze sieht einen unbeschränkten Verlustrücktrag nur bis zur Höhe von 1 Mio. Euro vor.
- Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts u.a. durch Einführung des Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.
 - Dieses Optionsmodell stellt eine unseres Erachtens eine längst überfällige Gleichstellung von Personengesellschaften (evtl. auch Einzelunternehmen) zu den Körperschaften dar. Personengesellschaften sind z.B. GbR, oHG, und KG also auch GmbH & Co. KG. Körperschaften sind z.B. GmbH, AG, eG und w.V. Damit soll die steuerliche Gleichbehandlung von Unternehmern hergestellt werden.
- Temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibungsmethode (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021.
 - Die temporäre Abschreibung führt zu einem positiven Finanzierungseffekt bei neuangeschafften Wirtschaftsgütern. Die erhöhte Abschreibung führt zu geringerer Steuerbelastung im Jahr der Anschaffung und den ersten Jahren der Nutzung durch erhöhten (nicht finanzwirksamen) Aufwendungen während die Abschreibung in späteren Jahren geringer ausfällt.



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

- Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020. Eine Verlängerung wird nicht ausgeschlossen
 - Die von der Regierungskoalition propagierte Stärkung der Kaufkraft wird nur in geringem Umfang eintreten. Im Wesentlichen werden in B2C-Waren- und dienstleistungsverkehr die Endkundenpreise nicht großartig verringert werden und somit die Rohgewinnmargen im Unternehmen ansteigen. Im B2B-Verkehr werden sich keine dramatischen Änderungen ergeben, da im Wesentlichen mit Nettopreisen gearbeitet wird.
 - Mit der Verabschiedung der Entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind dann unverzüglich mindestens folgende Sachverhalte zu bearbeiten:
 - Anpassung von Kassensystemen an die geänderten Steuersätze
 - Entsprechende Einrichtung der Buchführungssoftware (Steuersätze und Steuerschlüssel, Umsatzkonten, Umsatzsteuervoranmeldungen)
 - Überprüfung von Anzahlungen und Dauerschuldverhältnissen unter Feststellung des tatsächlichen Leistungszeitpunkt, es um die Höhe des richtigen Steuersatzes zu ermitteln und um eine Besteuerung eines unrichtigen Steuerausweises („Strafsteuer“ nach § 14c UStG) zu vermeiden
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats.
- Gewährung des Fördersatzes der steuerlichen Forschungszulage rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf einer Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen.
- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 %.
- Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens für Unternehmen.



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

- Auflegung eines Programms für Überbrückungshilfen mit einem Volumen von bis zu 25 Mrd. Euro zur Sicherung der Existenz von KMU. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sollen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise geprüft und bestätigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Antragsfrist am 31.08.2020 endet.

Bei diesen Überbrückungshilfen handelt es sich nach unserem Verständnis um eine nicht-rückzahlbare Zuwendung, d.h. sie fördert die Liquidität und stärkt die Substanz. Sie führt damit auch nicht zu einer weiteren Verschuldung der Betroffenen. Aufbau einer souveränen Infrastruktur sowie eines Förderprogramms zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von Plattformen und die Befähigung von KMU zur beschleunigten digitalen Transformation.

- Verbesserung der Möglichkeiten von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, insb. bei Start-Ups.
- Stärkung der Mobilität bei gleichzeitiger Sicherstellung von mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz z.B. durch eine stärker an CO₂-Emissionen ausgerichteten Kfz-Steuer.
- Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramm für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro.
- Schrittweise Senkung der EEG-Umlage durch Gewährung staatlicher Zuschüsse.

Annaberg-Buchholz, den 10. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert Marco Steinicke

Wirtschaftsprüfer Steuerabteilung